

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/3/23 2002/11/0131

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 23.03.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §52;

FSG 1997 §8 Abs2;

FSG-GV 1997 §17 Abs1;

FSG-GV 1997 §18 Abs2;

FSG-GV 1997 §18 Abs3;

FSG-GV 1997 §3 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Sowohl hinsichtlich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit als auch hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung bilden verkehrspsychologische Stellungnahmen eine nachvollziehbare Grundlage für das zu erstattende ärztliche Sachverständigengutachten, wenn aus ihnen die durchgeführten Tests und die dabei erzielten Ergebnisse hervorgehen und begründet wird, warum Testergebnisse außer der Norm liegen (Hinweis E 28.5.2002, 2002/11/0061).

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Gutachten Auswertung fremder Befunde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002110131.X01

Im RIS seit

13.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at